A 1 K 6041/26

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Geisweid, Güler, Landgraf, Wild, Benscheidt,
Dr.-Ruer-Platz 2, 44787 Bochum, Az: 346/26 III

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [redacted]

- Antragsgegnerin -

wegen Asylzuständigkeit ([redacted]

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Haller

am 12. November 2026

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Regierungspräsidium [redacted] mitzuteilen, dass gegenüber dem Antragsteller keine Maßnahmen zum Vollzug der Überstellung nach Kroatien ergriffen werden dürfen, bevor bestandskräftig über seinen Antrag auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens entschieden worden ist.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Gründe

I. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts (§§ 114 ff. ZPO) ist abzulehnen, weil dem Antragsteller hierfür das Rechtsschutzinteresse fehlt. Mit dem vorliegenden unanfechtbaren Beschluss werden der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Bei dieser Sachlage fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

II. Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs 1 VwGO hat Erfolg.

1. Der Antrag ist statthaft. Ist vorläufiger Rechtsschutz - wie hier - nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO nicht eröffnet, vermag die Regelung in § 123 Abs. 5 VwGO den Zugang zum einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht mehr zu sperren. In einem Fall, in dem das Bundesamt davon ausgeht, weiterhin auf Grundlage einer bestandskräftigen Abschiebungsanordnung vollziehen zu dürfen, ist Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. hierzu: Bayerischer VGH, Beschluss vom 21.04.2015 - 10 CE 15.810 - juris Rn. 5; VG München, Beschluss vom 06.02.2023 - M 19 E 23.50094 - juris-Rn. 12; VG Greifswald, Beschluss vom 10.11.2022 - 3 B 1681/22 HGW - juris-Rn. 6; VG Freiburg, Beschluss vom 03.08.2026 - A 13 K 1596/26 - n.v.).

2. Der Antrag ist auch begründet. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO ist jedenfalls in den Fällen zu gewähren, in denen nach Eintritt der Bestandskraft der Abschiebungsanordnung - wie hier - eine Veränderung der Sach- und Rechtslage, beispielsweise ein Ablauf der Überstellungsfrist, geltend gemacht wird, welches die Abschiebung unmöglich macht.

a) Der Anordnungsgrund ist ersichtlich darin zu sehen, dass der Antragsteller jederzeit die Überstellung nach [redacted] befürchten muss. Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Abschiebung weiterhin auf der Grundlage der

Abschiebungsanordnung in dem bestandskräftigen Bescheid vom [redacted] erfolgen könne.

b) Auch ein Anordnungsanspruch besteht.

i. Für das vorliegende Begehren ist ungeachtet des Umstands, dass der zugrunde liegende Asylantrag bereits vor dem 12.06.2026 registriert worden ist, das Asylgesetz in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung sowie die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 2024/1351 (nachfolgend: AMMVO) maßgeblich. Dies folgt daraus, dass die Dublin III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) mittlerweile nach § 77 Abs. 1 AsylG außer Kraft getreten ist.

Die Übergangsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 Satz 2 VO (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung - AsylVfVO) sowie § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG stehen dem nicht entgegen. Die genannten Übergangsvorschriften finden auf das hier streitgegenständliche Zuständigkeitsbestimmungsverfahren keine Anwendung. Dieses umfasst die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und gegebenenfalls die Überstellung des Antragstellers in diesen Staat und ist dem Verfahren über die Zuerkennung internationalen Schutzes vorgelagert. Es unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Asylverfahrensverordnung (vgl. Erwägungsgrund 101 und 102 zur AsylVfVO; Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 9 AsylVfVO und Art. 2 Abs. 5 VO 2024/1351 [AMMVO]; wie hier OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22.06.2026 - 4 LB 323/22 OVG - juris-Rn. 18 m. w. N.; VG Leipzig, Beschluss vom 10.08.2026 - 6 L 120/26.A - juris-Rn. 20; VG Aachen, Beschluss vom 14.07.2026 - 4 L 490/26.A - juris-Rn. 9 ff.; Wittmann, InfAuslR 2026, 268,270; a. A. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2026 - 15 A 6596/25 - juris-Rn. 19 f.).

ii. Für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs kommt es nicht darauf an, ob der vorliegend beim Bundesamt gestellte Antrag als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG oder als Folgeantrag nach Art. 55 AsylVfVO anzusehen ist. Im Wesentlichen übereinstimmend hat ein Asylantragsteller einen Anspruch auf die Durchführung eines neuen Verfahrens, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens neue Umstände eingetreten sind, die einen nunmehr günstigeren Ausgang jedenfalls hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Die früher umstrittene Frage, ob ein Folgeantrag auch dann vorliegt, wenn der erste Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde und keine materielle Entscheidung ergangen ist, ist mittlerweile im Übrigen dahingehend geklärt, dass ein Folgeantrag auch auf neue Tatsachen gestützt werden kann, die im Zusammenhang mit einem zuvor geltend gemachten Unzulässigkeitsgrund stehen, wenn der erste Antrag als unzulässig abgelehnt worden war (vgl. Art. 3 Nr. 8 und Art. 55 Abs. 3 li. b) AsylVfVO).

iii. Der Prüfung eines solchen Anspruchs steht hier die Regelung des Art. 43 Abs. 1 AMMVO nicht entgegen. Nach der Überstellungsentscheidung sind Umstände eingetreten, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMMVO entscheidend sind (Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b) AMMVO). Der in Art. 37 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO erwähnte Übergang der Zuständigkeit nach Ablauf der Überstellungsfrist des Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO ist von Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b) AMMVO erfasst, da mit deren Ablauf die Zuständigkeit auf den (nicht) überstellenden Mitgliedstaat übergeht (Münch/Wittmann, InfAuslR 2025, 347, 349). Wollte man dies anders sehen, dürfte der Staat, auf den die Zuständigkeit nach Fristablauf übergegangen ist, einen Asylantragsteller dennoch in einen anderen Staat überstellen, obwohl dieser mittlerweile unzuständig geworden ist. Dieses Ergebnis kann ersichtlich nicht gewollt sein.

iv. Unstreitig ist hier die reguläre sechsmonatige Frist des § 46 Abs. 1 AMMVO abgelaufen, sodass nach Art. 46 Abs 2 Satz 1 AMMVO der zuständige Mitgliedstaat (hier Kroatien) nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit auf den überstellenden Mitgliedstaat (hier Deutschland) übergegangen ist. Eine wirksame Verlängerung dieser Frist auf drei Jahre nach § 46 Abs. 2 Satz 2 AMMVO ist hier nicht erfolgt.

Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller der Sache nach flüchtig gewesen ist, denn die Antragsgegnerin kann sich hier nicht auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 AMMVO berufen. Es fehlt jedenfalls an der erforderlichen Belehrung des Antragstellers. Anders als nach der alten Rechtslage verlangt Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMMVO ausdrücklich, dass ein Asylantragsteller über den Umstand informiert wird, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Art. 46 AMMVO führt (ebenso: VG Düsseldorf,

Beschluss vom 02.09.2026 - 29 L2558/26.A - juris). Eine solche qualifizierte Information ist vorliegend nicht erfolgt. Die bei der Asylantragstellung mitgeteilten Informationen erfüllen die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMMVO ersichtlich nicht.

Es spricht weit Überwiegendes dafür, dass diese Belehrungspflicht auch dem Schutz der betroffenen Asylantragsteller dienen soll. Darauf deutet insbesondere der 38. Erwägungsgrund zur AMMVO hin. Danach sollten die Mitgliedstaaten den Personen, die die dieser Verordnung unterliegen, alle relevanten Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung stellen; dazu gehören u.a. Informationen über ihre Rechte und Pflichten einschließlich der Folgen von Verstößen. Als Ziel der Informationspflicht wird explizit die erhebliche Verbesserung des Verständnisses der anwendbaren Verfahren genannt. Dies legt es nahe, dass die entsprechenden Belehrungspflichten - wie gerade auch die neu eingeführte Belehrungspflicht des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMMVO - nicht nur objektiven Belangen, sondern auch dem Schutz der betroffenen Asylantragsteller dienen sollen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Haller